

Ernte- und Erzeugungsmeldung

in Baden-Württemberg

I. Rechtsgrundlagen

Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 vom 11. Dezember 2017 (ABl. Nr. L 58 S. 1)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 vom 11. Dezember 2017 (ABl. Nr. L 58 S. 60)

Weingesez vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)

Weinverordnung 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)

Weinüberwachungsverordnung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 (GBl. S. 513)

Agrarstatistikgesetz vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

II. Erläuterungen zum Meldeformular

Meldepflichtiger Personenkreis:

- **Erzeugergemeinschaften** (Winzer- und Weingärtnergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform),
- **Sonstige Weinerzeuger** (Weingut, Weinbau),
- **alle Traubenerzeuger**, die nicht an eine Winzer- bzw. Weingärtnergenossenschaft oder an eine Erzeugergemeinschaft anderer Rechtsform angeschlossen sind.

Ausnahme: Betriebe, deren Rebfläche weniger als 10 Ar beträgt, wenn ihre Erzeugung 10 Hektoliter nicht erreicht und sie ihre Erzeugnisse nicht vermarkten.

Traubenerzeuger, die Mitglied bei einer oder mehreren Erzeugergemeinschaften sind und darüber hinaus selbst vermarkten, geben eine Ernte- und Erzeugungsmeldung nur für Erzeugnisse von den Flächen ab, mit denen sie nicht bei einer Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind.

Weinkellereien, die nicht als Erzeugergemeinschaft gelten, müssen eine Ernte- und Erzeugungsmeldung nur für solche Erzeugnisse abgeben, die von selbst bewirtschafteten Flächen stammen, aber nicht einer EZG angeschlossen sind.

Abgabetermin

Die Meldung muss spätestens bis zum **15. Januar 2020** bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

Zuständige Stelle

für Erzeugnisse aus dem Anbaugebiet BADEN und für Betriebe die Deutschen Wein melden und deren Betriebssitz im Anbaugebiet BADEN liegt

Staatliches Weinbauinstitut

Merzhauser Straße 119

79100 Freiburg

Betriebsnummer

Auch Betriebe, die keine Anträge zur amtlichen Qualitätsprüfung stellen, erhalten zwecks elektronischer Verarbeitung der Erntedaten eine Betriebsnummer zugeteilt.

Laufende Nummer der Vordrucke

Sollten die vorgegebenen Positionen eines Blattes nicht ausreichen, so sind weitere Formblätter zu verwenden und mit fortlaufender Zählung zu nummerieren.

Geografische Herkunft

Anzugeben ist der Bereich (evtl. bereichsübergreifende Verschnitte sind den Bereichen entsprechend zuzuordnen)

Rebsorte

Für die Angabe der Rebsorten ist der auf dem Folgeblatt abgedruckte Sortenschlüssel zu benutzen. Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Badisch Rotgold oder Schiller-

wein), so sind die jeweiligen Mengenanteile den einzelnen Sorten unter fortlaufenden Nummern getrennt aufzuführen.

Qualitätsstufe

Es sind folgende Schlüssel zu verwenden:

- Deutscher Wein (ehemals Tafelwein) (**W**),
- Landwein (**L**),
- Qualitätswein (**Q**),
- Qualitätswein Selection (**QS**),
- Kabinett (**K**),
- Spätlese (**S**),
- Auslese (**A**),
- Beerenauslese (**BA**),
- Trockenbeerenauslese (**TA**),
- Eiswein (**E**),
- Traubensaft (**TS**)

Erzeugnisse, die nicht zur Herstellung von Wein oder Sekt verwendet werden (z.B. Neuer Süßer, Federweißer, Brennwein, Weinessig, Wein aus getrockneten Trauben), sind den entsprechenden Qualitätsstufen zuzuordnen (W, L oder Q).

Erzeugnisse von Flächen außerhalb des Anbaugebietes

Erzeugnisse von Rebflächen ohne Herkunftsbezeichnung (außerhalb des Anbaugebietes) sind als Deutscher Wein auf einer getrennten Erntemeldung zu melden.

Süßreserve

Süßreserve (Traubenmost) ist unter den entsprechenden Qualitätsstufen zu melden.

Menge in Litern - Umrechnung

Es ist die tatsächliche Menge in Liter Wein anzugeben, wie sie sich nach einer eventuellen Anreicherung und nach erfolgtem Abstich ergibt.

Werden Trauben bzw. Most abgegeben, ist die Erntemenge in Liter Wein umzurechnen:

- 100 kg Trauben = 78 Ltr. Wein

- 100 Ltr. Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein = 100 Ltr. Wein

Süßreserve wird nicht umgerechnet.

Abgabe von Trauben, Maische, Traubenmost

Soweit Trauben, Maische, Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes (Spalte 6), die Menge und die Art des Erzeugnisses (Spalte 7) anzugeben.

Einbetriebsregelung bei Erzeugergemeinschaften

Mit der Abgabe einer Ernte- und Erzeugungsmeldung bestätigt die WG/EZG die Einhaltung der Einbetriebsregelung, d.h. **alle** Erzeugnisse der angeschlossenen Rebflächen sind in der Ernte- und Erzeugungsmeldung enthalten, (auch Eigenverbrauch / Rückbehalt der Mitglieder).

III. Strafmaßnahmen und Bußgeldvorschriften

Nach Art. 48 Delegierte VO (EU) 2018/273 sind Betriebe, die ihre Ernte- und Erzeugungsmeldung nicht rechtzeitig abgeben, zu sanktionieren (Ausschluss von Fördermaßnahmen). Nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 handelt ordnungswidrig, wer die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auf den ausgegebenen Vordrucken erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 50 Abs. 3 Weingesez mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

IV. Datenschutzhinweise

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die zuständigen Landesanstalten, Staatliches Weinbauinstitut (WBI) Freiburg für das g.U. Baden und die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) Weinsberg für das g.U. Württemberg und für Baden-Württemberg, außerhalb der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg, in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe das WBI und in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen die LVWO

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten verarbeiten wir personenbezogene Daten von Antragstellern im Rahmen der Ernte- und Erzeugungsmeldung. Dazu gehören Daten, die Sie uns mit der o.g. Meldung zur Verfügung stellen.

Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

WBI Freiburg, Merzhauser Str. 119, 79100 Freiburg

Tel. +49 761 40165-9100

Fax +49 761 40165-9103

eMail: poststelle@wbi.bwl.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus Ihrer Ernte- und Erzeugungsmeldung. Die Rechtsgrundlagen finden Sie unter I. in den Erläuterungen.

Weitergabe von Daten an Dritte

Dateneinsicht durch die Regierungspräsidien zur Prüfung und Überwachung von Fördermaßnahmen (Investitionsbeihilfen)

Dateneinsicht durch die Staatliche Weinkontrolle zur Überwachung des Marktes

Dateneinsicht durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als übergeordnete Behörde

Datengrundlage zur Durchführung der Mengenregulierung

Weitergabe von Erntedaten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt

Es bestehen folgende Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift: Königstrasse 10a, 70173 Stuttgart Tel. 0711/615541-0 eMail: poststelle@lfdi.bwl.de

